

# Frauen im Richterinnenberuf

Autor(en): **Häner Eggenberger, Isabelle**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **46 (1990)**

Heft 4

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-844470>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Frauen im Richterinnenberuf

Würden weibliche Richter andere Urteile fällen als männliche? Amerikanische Untersuchungen sind sich nicht schlüssig. Eindeutig aber ist die weltweite Untervertretung der Frauen in den Gerichten auf allen Stufen. Kürzlich wurde in den USA eine Ersatzperson für den Obersten Gerichtshof gesucht. Eine Frau stand nicht einmal zur Debatte, obschon in den kommenden Jahren die Abtreibungsfrage im Mittelpunkt der Auseinandersetzungen stehen wird. – Wir brauchen indessen nicht in die Ferne zu schweifen, wie der Bericht unseres Vorstandsmitglieds *Isabelle Häner Eggenberger* zeigt.

‘Das Gericht besteht aus neun Mitgliedern und sechs Ersatzmännern . . .’ und für die Steuerrekurskommission heisst es: ‘. . . Der Regierungsrat wählt den Präsidenten, die weiteren Mitglieder und die erforderliche Zahl von Ersatzmännern . . .’. Es sind noch in Kraft stehende Gesetze, die von Männern für Männer gemacht wurden, bevor das Frauenstimmrecht in unserem Land Einzug hielt. Doch wie steht es heute?

Wenngleich es längst zur Selbstverständlichkeit geworden ist, dass mit den ‘Männern’ auch Personen weiblichen Geschlechts gemeint sind, haben Frauen als Richterinnen nach wie vor Seltenheitswert. Am Bundesgericht in Lausanne findet sich unter den 30 BundesrichterInnen nur gerade eine Frau. Desgleichen gibt es nur eine Richterin am Eidg. Versicherungsgericht in Luzern, und am Bezirksgericht Zürich sind von den 48 vollamtlichen Mitgliedern genau 7 Frauen.

## **Objektives Abwägen: ‘Männersache’?**

Immer wieder wird von den Juristinnen selbst vorgebracht, den Frauen liege es eher, den Parteistandpunkt zu vertreten, als sich mit der ‘Objektivität’ herumzuschlagen und mitunter das geltende Rechte auch ‘contre coeur’ anzuwenden. Dahinter steckt die Theorie von der viel-

gerühmten ‘weiblichen Ethik’, die um Fürsorge und Verantwortung kreist, während die Männer dazu neigen, Dinge am liebsten nach Gesetzen und Prinzipien zu beurteilen. Doch wenn die Frauen wirklich so harmonietrainiert wären, sollten sie sich da nicht gerade in Scharen um ein Richteramt bemühen, zumal es beim Urteilen ja immer auch um eine Harmonisierung gegensätzlicher Meinungen geht?

## **Hürde Arbeitszeit**

Wer vollamtlich ein Richteramt ausüben will, muss verschiedene Voraussetzungen erfüllen. Als erstes gilt es, der richtigen Partei anzugehören, denn die Richterposten werden bei uns nach dem Parteienproporz vergeben. Nach dem hergebrachten Karrieremuster sind zudem mindestens einige Jahre Praxis an einem Gericht Voraussetzung. Dagegen ist an sich nichts einzuwenden. Doch wirken sich Karriereunterbrüche – wie überall – äusserst negativ aus. Obwohl sich gerade die Arbeit am Gericht hervorragend für eine teilzeitliche Tätigkeit eignen würde, wird dem Postulat, offiziell Teilzeitstellen anzubieten, nur zögernd Rechnung getragen. Auch besteht grundsätzlich keine Möglichkeit, seine Arbeitszeit zumindest von Tag zu Tag einzuteilen. Der Staat ist hier nicht fortschrittlicher

als die privaten Arbeitgeber. Immerhin sind die kleineren Gerichte diesbezüglich flexibler. Dennoch: Wer seine Arbeitszeit – ob Mann oder Frau – zugunsten der Familie um die Hälfte reduzieren will, hat einige Widerstände zu überwinden.

### Ein hoher Preis

Margrith Bigler, die erste Richterin am Bundesgericht, ist der Meinung, sie habe für ihre berufliche Selbstverwirklichung einen hohen Preis bezahlen müssen. Als sie 1974 gewählt wurde, scheute sich die Gegnerschaft nicht, ihr wegen mangelnder Richterinnenerfahrung einen ungenügenden 'Schulsack' vorzuwerfen, obwohl sie vor der Einführung des Frauenstimmrechts gar keine entsprechenden Erfahrungen sammeln konnte. Überdies wurde ihre Dozentinentätigkeit an der Hochschule St. Gallen kurzerhand aus dem Lebenslauf gestrichen. Die Wahl fiel entsprechend knapp aus. In Lausanne fühlte sie sich in der unterkühlten Atmosphäre, umgeben vom Argwohn der Kollegen, die sich erst an die neue 'Konkurrenz' gewöhnen mussten, äusserst einsam. Obwohl seither einige Zeit verstrichen ist, haben keine weiteren Frauen diesen grossen Karrieresprung gewagt.

35% der 1988 in Zürich lizenzierten JuristInnen sind Frauen. Der Hinweis, es mangle an Juristinnen, verfängt somit immer weniger. Zugunsten der Parteien und – auf Bundesebene – der Sprachminderheiten wird der Proporz auch bei den Gerichten eingehalten. Und die Frauen? Auch hier stellt sich unweigerlich die Frage nach einer Quotenregelung.

PS: Eben wurde die 30jährige Jurassierin Danièle Brahier als Ersatzrichterin ins Bundesgericht gewählt.

## Feministische Pädagogik

In der Staatsbürgerin 1/88 haben wir auf Probleme hingewiesen, die sich für Mädchen in gemischten Klassen stellen. In der Zwischenzeit sind neue Untersuchungen erschienen, die frühere Beobachtungen unterstreichen. *Ruth Rutman* berichtet.

Als vor ein paar Jahren viele der Mädchen- und Knabenschulen in gemischte Schulen umgewandelt wurden, wurde das als einen wichtigen Schritt hin zur Chancengleichheit der Geschlechter gefeiert. Mädchen und Knaben erhalten den gleichen Unterricht, ergo haben sie die gleichen Chancen. Die Erkenntnis, dass das so nicht stimmt, verdanken wir neueren Forschungen und Untersuchungen. So stellte sich zum Beispiel in Deutschland und in den USA heraus, dass Studentinnen von ausgeprägt 'männlichen' Fächern wie Physik oder Mathematik signifikant oft Absolventinnen von reinen Mädchenschulen waren. Dieser Befund konnte von den verblüfften BildungsforscherInnen erst gar nicht erklärt werden, bis frau der Sache gezielt nachging. Und siehe da: Die vermeintliche Chancengleichheit im Unterricht, die wir uns mit der Koedukation eingehandelt haben, ist gar keine.

Vor allem die Untersuchungen der Bildungsforscherinnen Uta Enders-Dragässer und Dale Spender demontieren dieses schöne Bild. Sie zeigen unter anderem auf, dass die meisten Lehrkräfte von gemischten Klassen zwei Drittel der Aufmerksamkeit den Knaben zukommen lassen.<sup>1)</sup> Dass bei einer hälftigen Verteilung der Aufmerksamkeit dies sowohl von